

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

14. *betont* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

15. *betont*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats den Aufbau wettbewerbsfähiger Industrien in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie in den Binnenentwicklungsländern fördern muss;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, das Überleben und den Ausbau der verarbeitenden Industrie in den Entwicklungsländern zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, ihre Tätigkeiten im Bereich der technischen Zusammenarbeit weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verbreitung von Technologien und den Aufbau von Kapazitäten für Marktzugang und Entwicklung;

17. *begrüßt* die aktive Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dem Hochrangigen Ausschuss für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wahrnimmt, und ermutigt sie, sich auch künftig für eine bessere Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen, um deren Qualität und Relevanz auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken;

18. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei besonderes Gewicht auf die in ihrem mittelfristigen Programmrahmen 2004-2007 genannten Schwerpunktbereiche zu legen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, vermehrt zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁰ beizutragen, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und

fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/250

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/488/Add.1, Ziffer 9)³⁰¹.

59/250. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998 und 56/201 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/29 vom 25. Juli 2002, 2003/3 vom 11. Juli 2003 und 2004/5 vom 12. Juli 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 umgesetzt werden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁰², einschließlich der darin enthaltenen Ziele betreffend die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, und ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, den vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und die anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen,

³⁰⁰ A/57/304, Anlage.

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

³⁰² Siehe Resolution 55/2.

die darauf gerichtet sind, den Empfängerländern entsprechend ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und Prioritäten technische Hilfe zu gewähren, so auch auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung und der Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, damit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen dauerhaftes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und betonend, dass diese Aktivitäten auf Ersuchen der interessierten Empfängerregierungen unter strenger Beachtung der jeweiligen Mandate der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die von den Geberländern mehr Beiträge erhalten sollten, durchgeführt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung eine komplexe Herausforderung darstellt, was die universelle Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁰³ betrifft,

erneut erklärend, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren eigenen Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass es der internationalen Gemeinschaft obliegt, den Entwicklungsländern bei ihren nationalen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

aner kennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Transformationsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen soll,

sowie aner kennend, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, dass jedoch der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und dass nach wie vor eine digitale Spaltung besteht,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile ihrer Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192 und 56/201 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, vollständig, kohärent und fristgerecht durchgeführt werden,

erneut erklärend, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass neue Trends in der Entwicklungshilfe, darunter sektorweite Ansätze und Haushaltsunterstützung, die Vereinten Nationen vor Herausforderungen stellen, und betonend, dass den Vereinten Nationen eine Rolle dabei zukommt, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, mit den neuen Hilfemodalitäten zurechtzukommen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen derzeit im Bereich der Koordinierung erzielt, namentlich bei der Durchführung der Resolution 56/201,

den Leitungsgremien der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nahe legend*, dafür zu sorgen, dass Geschlechterperspektiven in alle Aspekte der von ihnen wahrgenommenen Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit Politiken und Strategien, mittelfristigen Plänen, mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen und operativen Aktivitäten einbezogen werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

I Einführung

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen³⁰⁴,

2. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Empfängerländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰² enthaltenen Ziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele dadurch leisten können, dass sie den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder die Richtung vorgeben;

4. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Empfängerländer wie auch für die Geberländer liegt;

5. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder tragen, und erkennt an, wie wichtig die nationale Aneignung von Entwicklungsprogrammen ist;

6. *betont außerdem*, dass die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe zu

³⁰³ Die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele.

³⁰⁴ A/59/84-E/2004/53, A/59/85-E/2004/68, A/59/386 und A/59/387.

koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

7. *betont ferner*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Empfängerländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

8. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, bewährte Verfahrensweisen aufzuzeigen, wenn diese der Orientierung nationaler Anstrengungen zur Umsetzung von Politiken dienen können, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung begünstigen, unter anderem durch Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung wirksamer, effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme zur Ressourcenmobilisierung;

9. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

10. *betont*, dass die Reform den Zweck hat, die Unterstützung effizienter und wirksamer zu gestalten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategie gewährt, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen und konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken sollen;

11. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung ihrer operativen Aktivitäten darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene sicherzustellen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär über die Mitglieder der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu erhöhen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

14. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁰³ ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die synergetischen Verbindungen zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

15. *hebt außerdem hervor*, dass die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ausgehend von nationalen Entwicklungsstrategien auf die Lösung langfristiger Entwicklungsprobleme abstellen sollte;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen von den jüngsten Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe nicht entsprechend profitiert hat, obwohl ihm mit der Umsetzung und Weiterverfolgung international vereinbarter Ziele zusätzliche Aufgaben übertragen wurden;

17. *unterstreicht*, dass Basisressourcen nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und stellt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung fest, dass die Beiträge zu den Basisressourcen für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den vergangenen drei Jahren wieder zugenommen haben;

18. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds und Programme, beträchtlich zu erhöhen und, soweit möglich, auf mehrjähriger Grundlage Beiträge zu entrichten;

19. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der

Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurde³⁰⁵, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen³⁰⁶;

20. *vermerkt*, dass die vermehrte Vergabe zweckgebundener Mittel als Mechanismus zur Ergänzung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beiträgt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

21. *bittet* die Leitungsgremien aller Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Finanzierung ihrer operativen Aktivitäten systematisch zu prüfen und im Kontext ihrer mehrjährigen Planung und der entsprechenden Finanzrahmen gegebenenfalls zusätzliche Quellen der finanziellen Unterstützung und alternative Finanzierungsmodalitäten zu erkunden, um auf berechenbarer, kontinuierlicher und dauerhafter Grundlage die kritische Masse an Ressourcen zu sichern, die erforderlich ist, um ein angemessenes Funktionsvermögen und die Verfolgung langfristiger Entwicklungsziele sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sein jährliches statistisches Kompendium für den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats zu verbessern, indem er eine mehrjährige Perspektive hinzufügt und alle verfügbaren Informationen und statistischen Daten darin aufnimmt;

23. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, ab 2006 alle drei Jahre eine umfassende Überprüfung der Trends und Perspektiven bei der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit vorzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, als Folgemaßnahme zu seinem Bericht³⁰⁷ im Benehmen mit den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten zur Erhöhung der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu erkunden und zu prüfen, wie diese Aktivitäten berechenbarer, langfristig stabiler, zuverlässiger und adäquater finanziert werden können, darunter durch die Ermittlung möglicher neuer Finanzierungsquellen, ohne dabei auf die Vorteile der derzeitigen Finanzierungsmodalitäten zu ver-

zichten, und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 einen Bericht vorzulegen;

25. *anerkennt* die dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Niedrigeinkommensländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und betont, dass diesen Ländern auch künftig über die bestehenden Institutionen und Finanzierungsmechanismen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen geholfen werden muss;

III

Kapazitätsaufbau

26. *erkennt an*, dass die Entwicklung von Kapazitäten und die Eigenverantwortung der Länder für ihre Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁰³ sind, und fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

27. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den institutionellen systemweiten Austausch von Informationen über gute Praktiken und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zu verstärken;

28. *legt* allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, in ihren Jahresberichten an ihre jeweiligen Leitungsgremien auch über ihre Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Bereich der Kapazitätsentwicklung unternommenen Bemühungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu analysieren und Empfehlungen abzugeben, durch welche Maßnahmen ihre Wirksamkeit erhöht werden kann, einschließlich durch bessere Ergebnisbewertung und -messung;

30. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Kapazität der Entwicklungsländer zur besseren Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfemodalitäten, einschließlich systemweiter Ansätze und Haushaltsunterstützung, weiter zu stärken;

31. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen so weit wie möglich die jeweiligen nationalen Pläne und verfügbare einheimische Fachkenntnisse und Technologien als Norm für die Durchführung operativer Aktivitäten heranziehen soll;

32. *betont*, dass die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, Zu-

³⁰⁵ Siehe A/CONF.191/13.

³⁰⁶ Siehe Ziffer 42 des Konsenses von Monterrey (siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Anlage*).

³⁰⁷ A/59/387.

gang zu neuen und aufkommenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, haben müssen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien in die Entwicklungsländer sicherzustellen;

33. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne der Transformationsländer, die bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fortgesetzten Schwierigkeiten begegnen, zu unterstützen und diesen Ländern insbesondere dabei behilflich zu sein, die Herausforderungen zu bewältigen, die mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, verbunden sind;

IV

Transaktionskosten und Effizienz

34. *bittet* die Leitungsgremien aller aktiv auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und deren jeweiliges Management, Harmonisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen zu beschließen, um den Verwaltungs- und Verfahrensaufwand, der auf Grund der Vorbereitung und Durchführung operativer Aktivitäten auf den Organisationen und ihren nationalen Partnern lastet, erheblich zu mindern;

35. *nimmt Kenntnis* von den mit Hilfe der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bei der Harmonisierung und Vereinfachung im Sinne von Abschnitt VI der Resolution 56/201 erzielten Fortschritten und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Vereinfachungs- und Harmonisierungsagenda weiter umzusetzen, indem sie weitere Schritte ergreifen, um die Nachhaltigkeit dieses Prozesses zu verstärken und zu gewährleisten;

36. *ersucht* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie ihre Regeln und Verfahren weiter vereinfacht werden können, und in diesem Zusammenhang der Frage der Vereinfachung und Harmonisierung hohen Vorrang einzuräumen und konkrete Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen: Rationalisierung der Landespräsenz durch gemeinsame Büroräumlichkeiten und die gemeinsame Unterbringung der Mitglieder von Landesteams der Vereinten Nationen, Verwirklichung des Modells des gemeinsamen Büros, gemeinsame Nutzung von Unterstützungsdiensten, namentlich in den Bereichen Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen, Bankdienste sowie Verwaltungs- und Finanzverfahren einschließlich Beschaffung, Harmonisierung der Grundsätze der Kostendeckung, einschließlich der vollen Kostendeckung, Harmonisierung der regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und der Regionalbüros auf Amtsebene, einschließlich des von ihnen abgedeckten Gebiets,

sowie weitere Vereinfachungs- und Harmonisierungsmaßnahmen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Benehmen mit allen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 über den Exekutivausschuss der Gruppe ein bis Ende 2007 abzuschließendes Arbeitsprogramm für die volle Durchführung der genannten Maßnahmen vorzulegen, das auch Richtwerte, eine Aufgabenverteilung und Vorkehrungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln und Verfahren sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele enthält;

38. *bittet* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

39. *ersucht* die Fonds und Programme, in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der genannten Agenda aufzunehmen;

40. *ersucht* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen regelmäßige Konsultationen über alle Aktivitäten zur Umsetzung der vorstehenden Bestimmungen zu führen;

V

Kohärenz, Wirksamkeit und Relevanz der operativen Entwicklungsaktivitäten

A. Gemeinsame Landesbewertungen/Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Prozesse der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen in den Rahmen der Bemühungen um eine bessere Unterstützung der nationalen Entwicklungsprioritäten und -politiken zu stellen, und betont, dass in jeder Phase dieser Prozesse volle regierungsseitige Kontrolle, Teilhabe und Führerschaft gewährleistet sein muss;

42. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Kontext einer verbesserten Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren im System der Vereinten Nationen bislang unternommen wurden, namentlich über die gemeinsamen Landesbewertungen und den Programmrahmen, um innerhalb des Systems größere Programmkohärenz auf Landesebene zu erzielen und die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems, insbesondere soweit sie auf Landesebene vertreten sind, zu fördern;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen trotz dieser Anstrengungen noch immer in unterschiedlichem Umfang, mit unterschiedlicher Qualität und Intensität und im Falle einiger Organisationen nur unzulänglich an den operativen Entwicklungsaktivitäten und den Koordinierungsmechanismen auf Landesebene beteiligen,

und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang auf, seine Koordinierung auf Landesebene zu verbessern, damit es die auf Ersuchen der nationalen Behörden erfolgende Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen optimieren kann;

44. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine gesammelten Erfahrungen auf allen einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Gebieten zum Tragen zu bringen und den Entwicklungsländern den Zugang zu den innerhalb des Systems verfügbaren Dienstleistungen auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile und Fachkenntnisse zu erleichtern;

45. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, bei der Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf Landes- wie auf Amtsebene einen inklusiven Ansatz zu verfolgen, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen durch die gebotenen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen partizipatorischer an den Tätigkeiten auf Landesebene und deren Koordinierungsmechanismen beteiligt, namentlich durch Förderung, Dezentralisierung, Befugnisdelegation und mehrjährige Programmierung, was seine Mitwirkung an den Koordinierungsmechanismen auf Landesebene erleichtern wird;

46. *unterstreicht* die Bedeutung der gemeinsamen Landesbewertung als des gemeinsamen Analyseinstruments des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene, einschließlich der Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die nicht oder nur begrenzt auf Landesebene vertreten sind und die ihre gesammelte analytische und normative Erfahrung beisteuern sollten, um die Nutzung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen;

47. *stellt fest*, dass das operative System der Vereinten Nationen Fortschritte bei der Ausarbeitung und Anwendung der gemeinsamen Landesbewertungen erzielt hat, und betont, dass die Bewertung knapp, verständlich und flexibel abzufassen ist;

48. *unterstreicht*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen und andere Analyseverfahren einander ergänzen, und fordert alle Fonds, Programme und Organisationen nachdrücklich auf, Doppelarbeit zu vermeiden, indem sie, wenn irgend möglich, die gemeinsamen Landesbewertungen selbst als Analyseinstrument für ein jeweiliges Land verwenden;

49. *wiederholt*, dass die von den nationalen Behörden zu übernehmende Eigenverantwortung für die Erstellung und Weiterentwicklung des Programmrahmens und ihre volle Teilhabe daran ausschlaggebend dafür ist, zu gewährleisten, dass er den nationalen Entwicklungsplänen und Armutsbekämpfungsstrategien des jeweiligen Landes entspricht, und ersucht den Generalsekretär, den Programmrahmen und gegebenenfalls dessen Ergebnismatrix zu dem gemeinsamen Programmierungsinstrument für die auf Landesebene erbrachten Beiträge der Fonds und Programme zur Erreichung der Mill-

enniums-Entwicklungsziele³⁰³ zu entwickeln und diese Instrumente jeweils von den nationalen Behörden voll gutheißen und gegenzeichnen zu lassen;

50. *verweist* auf das Potenzial des Programmrahmens und seiner Ergebnismatrix als eines kollektiven, kohärenten und integrierten Rahmens für die Programmierung und Überwachung der Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene mit vermehrten Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen, einschließlich einer gemeinsamen Programmierung, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten im Interesse einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe voll zu nutzen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, über den Exekutivausschuss der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und im Benehmen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Organisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die über mehrjährige Programme verfügen, sowie die Stellen des Sekretariats, die operative Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁰³ durchführen, ihre jeweilige Programmierung und Überwachung vollständig mit dem Programmrahmen in Einklang bringen und weitere Schritte unternehmen, um ihre Programmzyklen zu harmonisieren und sie so weit wie möglich mit den nationalen Programmierungsinstrumenten zu synchronisieren, insbesondere mit den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

52. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen, weitere Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung zu sondieren, namentlich durch die stärkere Abstimmung der strategischen Rahmen sowie der Instrumente, Modalitäten und Partnerschaftvereinbarungen, in voller Übereinstimmung mit den Prioritäten der Empfängerregierungen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, unter der Führung der nationalen Behörden eine größere Konsistenz zwischen den von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Organisationen und den Bretton-Woods-Institutionen entwickelten Strategierahmen sicherzustellen und gleichzeitig den institutionellen Eigencharakter und die organisatorische Aufgabenstellung einer jeden Organisation sowie die nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, zu wahren;

B. System der residierenden Koordinatoren und Landesteams der Vereinten Nationen

53. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Eigenverantwortung eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein ausschlaggebendes Instrument zur effizienten und wirksamen Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des

Systems der Vereinten Nationen ist, und ersucht das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und des Sekretariats, das System der residierenden Koordinatoren verstärkt zu unterstützen;

54. *fordert* das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, das System der residierenden Koordinatoren finanziell, technisch und organisatorisch verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Rolle benötigen;

55. *begrißt* die Verbesserungen beim Auswahlprozess und bei der Schulung der residierenden Koordinatoren und fordert die Mitglieder des Exekutiv Ausschusses der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nachdrücklich auf, in voller Abstimmung mit den Mitgliedern der Gruppe ein Verfahren für die gemeinsame Beurteilung der Leistung residierender Koordinatoren durch alle Mitglieder der Landesteams der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

56. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, mit Transaktionskosten verbunden sind, die von den Empfängerländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getragen werden, und hebt die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeiten fortlaufend zu evaluieren, die Kosten zu analysieren und zu bewerten und mit den gesamten Programmausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu vergleichen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Durchführbarkeit sicherzustellen;

57. *bekräftigt*, dass der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien durch das System der Vereinten Nationen zu verstärktem Informationsaustausch und Wissensmanagement beitragen könnte, was zu einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit seitens des Systems der Vereinten Nationen führen würde, und legt den Organisationen der Vereinten Nationen nahe, sich verstärkt um die Ausweitung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien zu bemühen und ihre Informationstechnologie-Plattformen weiter zu harmonisieren;

58. *ersucht* den Generalsekretär, im vollen Benehmen mit allen Organisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und gegebenenfalls mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bis Ende 2005 einen umfassenden Rahmen für die Rechenschaftslegung zu erarbeiten, damit die residierenden Koordinatoren die Aufsicht über die Konzipierung und Umsetzung des Programmrahmens auf vollständig partizipatorische Weise, zur Unterstützung und unter der Führung der nationalen Regierungen wahrnehmen;

59. *unterstreicht*, dass das System der residierenden Koordinatoren von dem gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen getragen wird und dass es partizipatorisch, kollegial und rechenschaftspflichtig arbeiten soll;

60. *unterstreicht außerdem*, dass die Verwaltung des Systems der residierenden Koordinatoren auch weiterhin fest in

den Händen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen liegt, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass viele residierende Koordinatoren, insbesondere in Ländern mit großen Landesteams, in komplexen Koordinierungs- oder Notsituationen, nicht über die Kapazitäten verfügen, um alle mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben gleichermaßen gründlich wahrzunehmen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, in solchen Fällen im Rahmen der bestehenden Programmierungsregelung einen Landesdirektor zur Wahrnehmung seiner Kernaufgaben, so auch der Einwerbung von Mitteln, zu ernennen, um sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren Aufgaben widmen können;

61. *ersucht* darum, dass die residierenden Koordinatoren bei der Einwerbung von Mitteln darauf abstellen, Mittel für das gesamte System der Vereinten Nationen auf Landesebene einzuwerben;

VI

Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene

62. *bekräftigt* den in den Resolutionen 44/211 und 47/199 enthaltenen Grundsatz, dass die Präsenz des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die konkreten Entwicklungsbedürfnisse der Empfängerländer, entsprechend ihren Landesprogrammen, zugeschnitten sein soll;

63. *betont*, dass die vom System der Vereinten Nationen in einem jeweiligen Land eingesetzten Qualifikationen und Fachkenntnisse vom Umfang und von der Qualität her dem angemessen sein müssen, was notwendig ist, um die im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen für jedes Land festgelegten Prioritäten entsprechend den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, zu verwirklichen, und dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen müssen, welche die Entwicklungsländer in Bezug auf technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau haben;

64. *betont* den Grundsatz, dass eine Kernfunktion des Sekretariats nur dann an operative Organe ausgelagert werden kann, insbesondere auf Feldebene, wenn eine entsprechende finanzielle Gegenleistung stattfindet;

65. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie sie ihre Kapazitäten auf Landesebene ausbauen können, so auch durch ergänzende Maßnahmen in ihrer Zentrale;

VII

Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

66. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten und insbesondere zu ermitteln, ob alle verfügbaren Kapazitäten wirksam eingesetzt wurden, um der Nachfrage von Entwicklungsländern nach Unterstützung bei der Entwicklung umfassend und flexibel zu entsprechen, und ihr im Rahmen der nächsten dreijährlichen

Grundsatzüberprüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht zu erstatten;

67. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer haben;

68. *unterstreicht*, dass bei künftigen Bewertungen der Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die innerhalb des Systems und bei nationalen Behörden vorhandenen Daten und Fachkenntnisse umfassend genutzt werden sollen, in voller Zusammenarbeit mit nationalen Interessenträgern und Stellen der Vereinten Nationen;

69. *ist sich dessen bewusst*, dass die Evaluierung stärker an Fortschritte bei der Erreichung von Entwicklungszielen geknüpft werden muss, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Evaluierungstätigkeiten zu stärken, mit besonderem Gewicht auf Entwicklungsergebnissen, namentlich durch den wirksamen Einsatz der Ergebnismatrix des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, durch die systematische Nutzung von Überwachungs- und Evaluierungsansätzen auf systemweiter Ebene und durch die Förderung kooperativer Evaluierungsansätze, so auch gemeinsamer Evaluierungen, und legt ferner der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen unter der Federführung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, weitere Fortschritte bei der systemweiten Zusammenarbeit bei der Evaluierung zu erzielen, insbesondere bei der Harmonisierung und Vereinfachung von Methoden, Normen, Standards und Evaluierungszyklen;

70. *befürwortet mit Nachdruck*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Programmrahmens durchgeführt werden, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programmrahmens und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierungen;

71. *erkennt an*, dass die Regierungen der einzelnen Länder die Hauptverantwortung für die Koordinierung der externen Hilfe tragen, einschließlich derjenigen aus dem System der Vereinten Nationen, sowie dafür, den Beitrag dieser Hilfe zu den nationalen Prioritäten auf seine Wirkung hin zu bewerten;

72. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Tätigkeit in einem jeweiligen Land in engem Benehmen mit den jeweiligen Regierungen zu evaluieren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen beim Ausbau der nationalen Evaluierungskapazitäten unterstützt werden müssen, unter anderem durch die bessere Umsetzung der aus früheren Aktivitäten in dem Land gewonnenen Erfahrungen;

73. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, gegebenenfalls zu erwägen, die aus der Überwachung und Evaluierung hervorgehenden Erfahrungen bei der Programmerstellung zum Tragen zu bringen;

74. *betont*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler und regionaler Ebene sowie auf einzelstaatlicher Ebene im Einklang mit ihren Mandaten und den Prioritäten der Empfängerländer durchführen müssen, fordert ihre Leitungsgremien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten, Aufgaben und operativen Strategien eines jeden Fonds und Programms mit seinem jeweiligen Mandat und mit den von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten übergreifenden Grundsatzleitlinien übereinstimmen, und im Rahmen der Jahresberichte an den Rat über diese Fragen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, eine Bewertung dieser Fragen in den Bericht über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung aufzunehmen, der für die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung erstellt wird;

75. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, vor der Herausgabe globaler und regionaler Grundlagenberichte umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, unter anderem im Einklang mit den in Resolution 57/264 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Grundsätzen;

VIII

Regionale Dimensionen

76. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und auf Antrag von Empfängerländern kooperative Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen zu verfolgen, insbesondere durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und durch die Verbesserung der Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene;

77. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die regionale und subregionale Dimension der Entwicklungszusammenarbeit stärker und systematischer zu berücksichtigen und Maßnahmen zu Gunsten einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern, indem sie den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit innerhalb einer Region beziehungsweise zwischen Regionen fördern;

78. *legt* den Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bestrebt zu sein, soweit angebracht möglichst viele Gelegenheiten zur regionalen oder subregionalen Auseinandersetzung mit Entwicklungsproblemen zu schaffen, in Anerkennung des wichtigen Beitrags der regionalen Zusammenarbeit zur nationalen und regionalen Entwicklung;

IX

Süd-Süd-Zusammenarbeit und Aufbau nationaler Kapazitäten

79. *begrüßt* die wachsende Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Tatsache, dass sie als treibende Kraft

der Entwicklungswirksamkeit in die mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aufgenommen wurde;

80. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, in ihren Programmen und über ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen, durch die die Feststellung und Verbreitung bewährter Praktiken begünstigt, der Einsatz einheimischen Wissens sowie einheimischer Kenntnisse und Technologien im Süden gefördert und der Aufbau von Beziehungsnetzen zwischen Sachverständigen und Institutionen in Entwicklungsländern erleichtert würden;

81. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Tag der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit jedes Jahr auf angemessene und umfassende Weise zu begehen;

82. *betont*, dass namentlich im System der Vereinten Nationen, bei Gebern und durch Dreieckskooperation zusätzliche Ressourcen für die Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen;

83. *legt* allen Mitgliedstaaten und den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, aktiv an dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mitzuwirken, mit dem Ziel, Strategien zu formulieren und zu überprüfen sowie Informationen und Erfahrungen auszutauschen;

84. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Kompetenzzentren im Süden in diesem Zusammenhang *nahe*, zur regelmäßigen Aktualisierung des Informationsnetzwerks Entwicklung beizutragen, der elektronischen Datenbank, die von der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regierungen betrieben wird und die die weite Verbreitung der darin enthaltenen Informationen, darunter Erfahrungen, bewährte Praktiken und potenzielle Partner bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sowie den Zugriff darauf ermöglicht;

85. *hebt hervor*, dass trotz der Fortschritte auf diesem Gebiet weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit besser zu verstehen und so die Entwicklungswirksamkeit zu erhöhen, namentlich durch den Aufbau von nationalen Kapazitäten, und fordert in diesem Zusammenhang alle Organisationen des Systems auf, ihre Unterstützung für den Ausbau nationaler Kapazitäten im Kontext der Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu verstärken;

X

Geschlechtsspezifische Aspekte

86. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und

Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

87. *fordert* alle Organisationen des Systems *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der residierenden Koordinatoren Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen bereitzustellen, um die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei ihren Tätigkeiten auf Landesebene in allen Sektoren, in denen sie aktiv sind, zu unterstützen, und dabei eng mit den zuständigen nationalen Partnerfachkräften zusammenzuarbeiten, um die nach Geschlecht aufgeschlüsselten quantitativen und qualitativen Daten zu erheben, die für eine bessere Analyse geschlechterbezogener Entwicklungsfragestellungen notwendig sind;

88. *ersucht* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit der Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen sowie der Koordinierungsstellen und thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen zu steigern, indem sie klare Mandate erteilen, eine angemessene Ausbildung sowie den Zugang zu Informationen und zu einer ausreichenden, stabilen Ressourcengrundlage sicherstellen und indem sie die Unterstützung durch leitende Mitarbeiter sowie deren Teilhabe erweitern;

89. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich der technischen Sachkenntnisse in Gleichstellungsfragen zu bedienen, über die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau verfügt;

90. *befürwortet* die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Amtssitzwie auf Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Aktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren, und dabei die Vertretung von Frauen aus Entwicklungsländern gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

91. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht über residierende Koordinatoren angemessene, knappe Informationen über Fortschritte enthält, die zu den vorstehenden Fragen erzielt worden sind;

XI

Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

92. *nimmt Kenntnis* von den bei den Vereinten Nationen laufenden Arbeiten zu der komplexen Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung;

93. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung eine unverzichtbare Rolle zukommt;

94. *ersucht* die Organisationen des Systems, die hauptabteilungsübergreifende und die interinstitutionelle Koordination zu verstärken, um ein integriertes, kohärentes und koordiniertes Konzept für die Hilfe auf Landesebene zu gewährleisten, das der Komplexität ebenso wie der landesspezifischen Natur der Herausforderungen, denen sich Länder unter solchen Umständen gegenübersehen, Rechnung trägt;

95. *erkennt* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle an, die ein wirksames System residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung spielen kann;

96. *betont* in diesem Zusammenhang, dass mit einem solchen Übergang zusammenhängende Tätigkeiten unter nationaler Kontrolle durchgeführt werden müssen, durch den Aufbau nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen;

97. *erkennt an*, welche Vorteile der Austausch von Erfahrungen und Fachwissen bietet, und befürwortet die Entwicklung von Modalitäten zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich zur Dreieckskooperation, die Hilfestellung beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung leisten können, unter anderem durch den Einsatz von Informationstechnologien und Systemen für Wissensmanagement sowie durch den Austausch von Fachwissen, um Ländern in dieser Situation die Nutzung der Erfahrungen anderer Entwicklungsländer zu ermöglichen;

98. *legt* den Geberländern und anderen Ländern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, koordiniertere und flexiblere Finanzierungskonzepte für operative Entwicklungsaktivitäten in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu prüfen und sich dabei eines Spektrums von Instrumenten zur Mittelbeschaffung zu bedienen, und betont, dass Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gewährt werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen soll;

99. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den nationalen Behörden vom Auftakt der Nothilfephase an mit der Planung des Übergangs zur Entwicklung zu beginnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs zu treffen, beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und Kapazitäten;

XII

Weiterverfolgung

100. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

101. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

102. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2006 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Reso-

lution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

103. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 59/251

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/489, Ziffer 11)³⁰⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Albanien, Australien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Nauru, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

59/251. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/229 vom 23. Dezember 2003 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004,

³⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.